



Bereich:	Dezernat 4
Dienstgebäude:	Lutherplatz 3
Telefon:	+49 (0) 3641 49-2701
Fax:	+49 (0) 3641 49-2704
E-Mail:	Dezernat4@jena.de
Datum:	29.10.2025

**Stadtratsanfrage Herr Leonhardi zu Verzögerungen beim Wohngeld durch Wartezeiten beim BAföG · 29.10.2025**

Sehr geehrter Herr Leonardi,  
gern beantworte ich Ihre Anfragen vom 10.10.2025 zu Verzögerungen beim Wohngeld.

*1. Wie viele Wohngeldanträge, Erst- und Folgeanträge, wurden 2025 von Studierenden gestellt?*

- Bis zum 17.10.2025 lagen 72 Erstanträge von Studierenden im Jahr 2025 vor.
- Es wurden 92 Weiterleistungsanträge im Jahr 2025 bis 17.10.2025 gestellt.

*2. Bei wie vielen dieser Wohngeldanträge muss ein ablehnender BAföG-Bescheid beigebracht werden und wie sind erfahrungsgemäß die daraus resultierenden Wartezeiten für die Bearbeitung der Wohngeldanträge?*

Bei allen Erstanträgen (2025: 72) wird der Ablehnungsbescheid der BAföG-Stelle benötigt. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beträgt die Bearbeitungszeit momentan 6 – 8 Wochen.

Bei den Folgeanträgen wird der BAföG-Bescheid nicht benötigt, so dass die regulären Bearbeitungsfristen von etwa 8 Wochen gelten.

*3. Welche Vorschläge zur Verbesserung des Prozesses auf kommunaler und Landesebene schlägt die Stadt vor?*

Die Stadt Jena kann die Bearbeitungsdauer beim BAföG leider nicht beeinflussen. Zu der Frage, was die Stadt zur Verbesserung der Prozesse auf Landesebene raten würde, liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen vor. Sicherlich ist die Petition, die im Frühjahr beim Landtag eingereicht wurde, hilfreich.

Innerhalb der Stadtverwaltung wurde zudem geprüft, inwieweit eine Bewilligung auch ohne BAföG-Bescheid möglich wäre. Dies kann nicht erfolgen, da aus der Studienbescheinigung nicht ersichtlich ist, aus welchem Grund kein BAföG-Anspruch besteht. In den Fällen, in denen BAföG wegen zu hohem Einkommen der Eltern abgelehnt wird, ist ein Anspruch auf Wohngeld nicht gegeben. Wenn aber bspw. das BAföG wegen eines Fachrichtungswechsel abgelehnt wird, kann durchaus Wohngeld bezogen werden. Zudem müssen Studierende, die Wohngeld beziehen wollen, einen Nachweis erbringen, dass sie ihren Lebensunterhalt (mit Ausnahme der Miete) durch Einkommen decken können.

Mit freundlichen Grüßen

Kathleen Lützkendorf

Dezernentin für Soziales, Gesundheit, Zuwanderung und Klima